



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. April 2016

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
102 Verlust eines Dienstausweises S. 141	108 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes -Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2014 S. 145
103 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG Firma Dr. Hauswirth S. 141	109 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 des KRZN S. 146
104 Namen der Kreiswahlleiter, ihrer Stellvertreter sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2017 S. 142	110 Veröffentlichung der Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung KRZN am 10.05.2016 S. 147
105 Raumordnungsverfahren für die Geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch - St. Hubert (ZEELINK 1) der Open Grid Europe GmbH S. 142	111 Bekanntmachung Regionalverband Ruhr S. 147
106 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG in Oberhausen S. 144	112 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3227572520 (alte Nr. 17572520) S. 150
107 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers S. 144	113 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3220857233 (alte Nr. 10857233) S. 150

Eine Beilage zu Ziffer 104 Namen der Kreiswahlleiter, ihrer Stellvertreter sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2017

Eine Beilage zu Ziffer 108 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes -Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2014

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

102 Verlust eines Dienstausweises

Bezirksregierung
26.01.04.01 ÜLA SAFA ID

Düsseldorf, den 13. April 2016

Der Dienstausweis Luftaufsicht Civil Aviation Authority, Nummer DE-NRW-BRD-016-004 ausgestellt am 02.10.2014 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.141

103 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG Firma Dr. Hauswirth

Bezirksregierung
24.05.05.01

Düsseldorf, den 14. April 2016

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG vom 26.10.2011, Az:24.05.30-03/02-005, ausgestellt auf die Firma Dr. Hauswirth GmbH, Sudetenstr. 28 in 47249 Duisburg für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.141

104 Namen der Kreiswahlleiter, ihrer Stellvertreter sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2017

Bezirksregierung
31.01.01-WahlLand2017-130

Düsseldorf, den 18. April 2016

Nachstehend mache ich die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2017 bekannt.

Im Auftrag
Buschwa

Anlage: Siehe Beilage zu Ziffer 104

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.142

105 Raumordnungsverfahren für die Geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch - St. Hubert (ZEELINK 1) der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung
32.01.02.03-ZEELINK-16

Düsseldorf, den 18. April 2016

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Erdgasfernleitung ZEELINK auf der Strecke von Lichtenbusch über St. Hubert bis nach Legden. Der erste Teilabschnitt, ZEELINK 1, der Gegenstand dieser Bekanntmachung ist, erstreckt sich von der Station Lichtenbusch auf dem Gebiet der Stadt Aachen bis zur Station St. Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen im Kreis Viersen. Der zweite Teilabschnitt, ZEELINK 2, von St. Hubert nach Legden ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens, für welches die Bezirksregierung Münster zuständig ist.

Gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) ist für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, weil es raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Im ROV wird das Vorhaben ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung, sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abgestimmt. Ziel des Verfahrens ist nicht, eine exakte Trasse der Leitung festzustellen, sondern, eine „Raumordnerische Beurteilung“ über den zu untersuchenden Korridor zu erarbeiten. Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirks-

regierung Köln veröffentlicht und ist als Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die rechtsverbindliche Festlegung der genauen Trasse der Leitung erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des ROV fand bei der Bezirksregierung Köln am 26. Juni 2015 eine Antragskonferenz mit Scoping statt in der der Untersuchungsumfang und –tiefe sowie die Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt worden sind.

Gem. § 15 ROG in Verbindung mit § 32 Abs. 2LPIG NRW und § 9 UVPG erhalten Personen, die vom Vorhaben in ihren Belangen berührt werden sowie öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom 09. Mai 2016 bis einschließlich 01. Juli 2016 schriftlich, per E-Mail (ausschließlich unter der folgenden Adresse):

ROV.ZEELINK1@bezreg-koeln.nrw.de

oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen für das ROV werden in der Zeit vom

09. Mai bis einschließlich 01. Juli 2016

an folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum K 709 (Herr Plaszczyk)

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Zimmer: Ebene 3 Flur B 1
Telefonische Voranmeldung unter 0 22 71/83-42 43

Montag, Dienstag und Donnerstag:
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kreis Heinsberg

Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Hauptamt, 1. Etage, Zimmer 109 / Tel.: 02452-13-1103 (Frau Sousa)

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kreis Düren

Bismarckstraße 16
52351 Düren
Kreientwicklung, Haus B, 6.Etage, Zimmer 607
A / Tel.: 02421 / 22-2762 (Frau Schultz)

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Aachen

Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrs-
anlagen
Lagerhausstraße 20
52064 Aachen
Stadtentwicklung 4. Etage, Zimmer: 400 / Tel.:
0241 / 432-6101 (Frau Vohn)

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen
A 85 Regionalentwicklung und Europa, 1. Etage,
Raum C 136 / Tel.: 0241/5198-2670

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 368a

montags bis donnerstags: 09:00 bis 11:30 und
13:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 11:30 und
13:00 bis 14:00 Uhr
Ansprechpartner: Herr Clären 0211/475-2395
Herr Keller 0211/475-2388

Stadt Krefeld

Fachbereich Stadtplanung
Parkstraße 10
47829 Krefeld
Zimmer 311

montags bis mittwochs: 08:30 bis 12:30 und
14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags: 08:30 bis 12:30 und
14:00 bis 17:30 Uhr
freitags: 08:30 bis 12:30 Uhr
Ansprechpartner: Herr Dr. Böttges 02151/3660-
3713

Stadtverwaltung Mönchengladbach

Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude)
Markt 11
41236 Mönchengladbach
Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004,
Fachbereich Vermessung und Kataster

montags bis mittwochs: 07:45 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags: 07:45 bis 16:30 Uhr
freitags: 07:45 bis 11:00 Uhr
Ansprechpartner: Herr Figgenger 02161 - 259 213

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. OG, Zimmer 652

montags bis donnerstags: 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 15:30 Uhr
freitags: 08:30 bis 12:00 Uhr
Ansprechpartner: Herr Temburg Tel.: 02181 – 601
6120

Kreis Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)

montags bis freitags: 09:00 bis 16:00 Uhr
Ansprechpartner: Herr Hoffmann 02162-39 1424
Frau Sieg 02162-39 1415

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen, eine Erörterung findet nicht statt. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

„Leistungen“ → „Verfahren“ → „Raumordnungsverfahren“:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/index.html

eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. Beniamin Plaszczyk

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.142

106 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG in Oberhausen

Bezirksregierung
54.06.03.07-10

Düsseldorf, den 14. April 2016

Die

Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Oberhausen, Gemarkung Oberhausen, Flur 31, Flurstück 295 und 871, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 15.000 m³ aus drei Brunnen zu entnehmen.

Das entnommene Grundwasser soll als Kühlwasser für das Heizkraftwerk I verwendet werden.

Für dieses Vorhaben hat die Energieversorgung Oberhausen AG mit Datum vom 22.10.2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2015 (BGBl. I S. 2490), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
E. Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.144

107 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers

Bezirksregierung
54.08.04.60-1

Düsseldorf, den 18. April 2016

Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Rohwasserleitung nach §§ 20 ff. UVPG vom Wasserwerk Vinn II zum Wasserwerk Rumeln in Duisburg

Die ENNI Energie & Umwelt GmbH, Uerdinger Str. 31, 47441 Moers, plant die Errichtung einer unterirdischen Rohwasserleitung DN 300 von Moers-Vinn nach Duisburg-Rumeln mit einer Länge von ca. 3,1 km.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die

das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von mehr als 2 km im Sinne der Ziffer 19.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bullemer-Narres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.144

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

108 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes - Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 11.03.2016 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis und einer Bilanzsumme von 4.112.718,85 € ab und wird festgestellt.
2. Der Leitung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Anlagen:

- Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 23.03.2016
- Bilanz zum 31.12.2014
- Gewinn- und Verlustrechnung 2014
- Anhang zum Jahresabschluss 2014

Solingen, 05.04.2016

Der Verbandsvorsteher

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Bergische VHS. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.12.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen - Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 106, 107 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche

Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhulsdonk GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

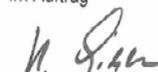
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt:

„Ein nach § 10 EigVO NRW vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem ist bisher nicht eingerichtet worden.“

Herne, den 23.03.2016

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



Anlage: Siehe Beilage zu Ziffer 108

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.145

109 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 des KRZN

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bilanz zum 31.12.2014		31.12.2014
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		0,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		3.729.428,31
1.2 Sachanlagen		17.571.240,19
1.3 Finanzanlagen		1.014.950,27
1. Summe Anlagevermögen		22.315.618,77
2. Umlaufvermögen		0,00
2.1 Vorräte		114.656,88
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		35.489.844,74
2.4 Liquide Mittel		654.874,16
2. Summe Umlaufvermögen		36.259.375,78
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		1.807.242,64
SUMME AKTIVA		60.382.237,19
PASSIVA		
1. Eigenkapital		0,00
1.1 Allgemeine Rücklage		1.120.956,32
1.3 Ausgleichsrücklage		578.080,05
1.4 Jahresüberschuss		3.915.608,65
1. Summe Eigenkapital		5.614.645,02
2. Sonderposten		0,00
3. Rückstellungen		0,00
3.1 Pensionsrückstellungen		26.770.101,00
3.4 Sonstige Rückstellungen		1.314.987,29
3. Summe Rückstellungen		28.085.088,29
4. Verbindlichkeiten		26.682.503,88
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00
SUMME PASSIVA		60.382.237,19

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtergebnisrechnung 2014		Rechnungsergebnis
		2014
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.064.024,04
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.038.924,18
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-12.632,00
10	= Ordentliche Erträge	61.090.316,22
11	- Personalaufwendungen	-15.133.831,34
12	- Versorgungsaufwendungen	-705.502,04
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-32.743.018,76
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.496.611,73
15	- Transferaufwendungen	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.620.035,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-56.698.998,87
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	4.391.317,35
19	+ Finanzerträge	583.057,14
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.038.765,84
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-475.708,70
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.915.608,65
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	3.915.608,65

KRZN
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtfinanzrechnung 2014		Rechnungs- ergebnis
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2014 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlage	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.036.609,65
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	53.840,80
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	559.440,90
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.649.891,35
10	- Personalauszahlungen	-14.763.533,79
11	- Versorgungsauszahlungen	-877.853,71
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-33.264.779,17
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.043.134,78
14	- Transferauszahlungen	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-4.269.545,94
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-54.218.847,39
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	6.431.043,96
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	200,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	200,00
24	- Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-26.440,58
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-726.549,59
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.918.745,52
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-6.933,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-10.066,58
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.686.735,27
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.686.535,27
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.744.508,69
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	674.712,59
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-6.720.754,12
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.046.041,53
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-2.301.532,84
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.956.407,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	654.874,16

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.146

110 Veröffentlichung der Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung KRZN am 10.05.2016

**Bekanntmachung
der Sitzung und Tagesordnung
der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 10.05.2016 um 17:00 Uhr im Kommunales Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Anregungen zur Tagesordnung

- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2015
- 4 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 5 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Sitzung
- 6 Finanzen
- Wirtschaftliche Entwicklung des KRZN
- KRZN-Beteiligungen
- 7 Jahresabschluss 2015 des KRZN
- 8 Auflösung der IT-Kooperation Rhein/Ruhr
- 9 Neues aus dem Geschäftsfeld Anwendungen
- 10 Sachstand zur Neuauswahl einer eGovernment-Basisinfrastruktur
- 11 Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses des KRZN
- 12 Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin und der Stellvertreter/innen
- 13 Mitteilungen und Anfragen
- 14 **Nichtöffentliche Sitzung**
Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 15 Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 18.04.2016

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.147

111 Bekanntmachung Regionalverband Ruhr

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007

(GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427, 432, 436), vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 435) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung vom 11.03.2016

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 435), in der Sitzung am 11.03.2016 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung zur 4. Änderung der Verbandsordnung am 05.07.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse so wie der nach § 14 a RVR-G zu bildende Kommunalrat dienen der Vorbereitung der Verbandsversammlung.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die repräsentative Vertretung des Verbandes wird in einer Repräsentationsrichtlinie geregelt.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung (ab 01.09.2017 geltende Fassung):

Die Verbandsversammlung beschließt, welche Ausschüsse neben dem im Gesetz über den Regionalverband Ruhr genannten Organ Verbandsausschuss und dem pflich-

tigen Ausschuss für Rechnungsprüfung gebildet werden. Die Verbandsversammlung hat die in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse zu bilden. Sie entscheidet gleichzeitig über die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Über wichtige Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung.

§ 12 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Diese beträgt monatlich für die/den Vorsitzende(n) den 9-fachen, für die Stellvertreter/innen den 6-fachen, für die Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen und für eine(n) stellvertretende(n) Fraktionsvorsitzende(n) oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied den 2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 1 Abs. 2 Nummer 5 a der Entschädigungsverordnung.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 erhält die Überschrift „Kommunalrat“.

- **§ 15 Absatz 1**

Der Kommunalrat ist ein beratendes Gremium. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt bei der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor, die/der an den Sitzungen des Kommunalrates teilnimmt. Empfehlungen des Kommunalrates sind über den Vorsitzenden der Verbandsversammlung dieser und den im Beratungsverfahren vorberatenden Gremien vorzulegen. Der Kommunalrat kann zur Einbindung der auf der kommunalen Ebene vorhandenen Sachkunde fachbezogene Beigeordnetenkonferenzen bilden, die die Empfehlungen des Kommunalrates vorberaten.

- **§ 15 Absatz 2**

Der Kommunalrat nimmt neben den in § 14 a RVR-G beschriebenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben wahr:
- Vorschlagsrecht für regionale Initiativen

- **§ 15 Absatz 3**

Die Niederschriften der Sitzungen des Kommunalrats sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung kurzfristig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 15 erhält die Überschrift „§ 16 Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter“.

§ 16 erhält die Überschrift § 17 „Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen / Bereichsleiter, Beamtinnen /Beamten und Beschäftigten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse“

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Begriff „Angestellte“ wird ersetzt durch „Beschäftigte“.

§ 17 erhält die Überschrift „§ 18 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten“.

§ 18 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung erhält die Überschrift

„§ 19 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Kündigung“.

§ 19 erhält die Überschrift „§ 20 Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben sowie Aufgaben auf Antrag“

- **§ 20 (Absatz 1) erhält folgende Fassung:**

Der Regionalverband Ruhr nimmt die in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 – 7 RVR-G beschriebenen freiwilligen Aufgaben, deren Ziffern 1 – 3 vom Kommunalverband Ruhrverband wahrgenommen worden sind und unmittelbar auf den Regionalverband Ruhr übergegangen sind, dauerhaft wahr.

- In Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

- **Nach der Ziffer 3 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:**

4. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der

Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte,

5. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Verwertung von Grubengas,

6. Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung; die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten,

7. Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Euro-paararbeit im Verbandsgebiet.

- **§ 20 (Absatz 2) wird wie folgt neu gefasst:**

Über die Sitze von Gesellschaften, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 20 erhält die Überschrift „§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen“.

§ 21 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach „vollzogen“ wird folgender Halbsatz eingefügt: „oder durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht“.

§ 21 erhält die Überschrift „§ 22 Inkrafttreten“

Artikel II

(1) Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs.1 am 01.09.2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 11.03.2016



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.147

112 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3227572520 (alte Nr.: 17572520)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3227572520 (alte Nr. 17572520) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.07.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. April 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.150

113 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3220857233 (alte Nr.: 10857233)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220857233 (alte Nr. 10857233) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 19. April 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.150

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf